

Gemäß Art. 12 Absatz 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen:

### „Umweltbericht

#### 1. Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)/SUP-Pflicht der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 3 (2) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei Regionalplan-Änderungen eine Umweltprüfung vorzunehmen. Art 12 (1) BayLplG gibt vor, als gesonderten Bestandteil der Regionalplan-Begründung einen Umweltbericht zu erstellen. Gemäß Art. 12 (2) werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplan-Änderung auf die Umwelt hat, unter Berücksichtigung deren Zielsetzungen und ihres räumlichen Geltungsbereichs entsprechend dem Planungsstand ermittelt beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben, soweit diese vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

#### 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

##### 2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist seit dem 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt. Da der militärische Flugplatz noch nicht entwidmet worden ist, haben die militärflugbedingten Lärmschutzzonen, obwohl funktionslos, formal noch Bestand. Da nicht absehbar ist, wann der militärische Flugplatz offiziell entwidmet sein wird, beantragte die Stadt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 08.09.2005 vorsorglich für den Ortsteil Puch, welcher vollständig innerhalb des Lärmschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck liegt, die Festsetzung von Ausnahmen im Regionalplan München von den vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München befasste sich am 27.09.2005 mit dem Antrag der Stadt Fürstenfeldbruck und beschloss, für die geplanten Abrundungsflächen der Wohnbebauung „Puch-Nord“ (1,8 ha) und „Puch-Zur Kaisersäule“ (1,1 ha) eine entsprechende Regionalplan-Änderung durchzuführen. Lage und Umgriff der geplanten Ausnahmeflächen sind dem Fortschreibungsentwurf mit Tekturkarte und Übersichtsplan zu entnehmen.

##### 2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Gemäß LEP sollen in den Regionalplänen u.a. für Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Diese sollen in Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen eingeteilt werden. Die Einteilung der Lärmschutzzonen und die jeweils zulässigen Nutzungen sind im LEP vorgegeben. Von diesen vorgegebenen Nutzungskriterien kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Hierzu können in den Regionalplänen Ausnahmegebiete ausgewiesen werden, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des durch die Fluglärmbelastung in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Da dies die Stadt Fürstenfeldbruck plausibel darlegen konnte, und da der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt, der militärische Flugplatz aber noch nicht entwidmet ist, hielt der Planungsaus-

schluss den Ausnahmeantrag der Stadt Fürstenfeldbruck für gerechtfertigt (siehe Anschreiben zum Anhörverfahren).

### 3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

#### 3.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Auf den beiden beantragten Ausnahmegebieten „Puch-Nord“ (landwirtschaftliche Fläche) und „Puch-Zur Kaisersäule“ (Grünfläche) finden sich keine FFH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche. Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München werden die beiden Plangebiete nicht als Räume von besonderer ökologischer Wertigkeit eingestuft.

Mit der anhängigen Regionalplan-Änderung wird der Stadt Fürstenfeldbruck abweichend von den formal noch geltenden, real aber funktionslosen Lärmschutzkriterien, zunächst nur die Möglichkeit für eine, im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet (s.o.). Im Zuge dieser kommunalen Planung werden die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein.

Entsprechend dem Regelungsgehalt der anhängigen Regionalplan-Änderung, kann sich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf der regionalen Ebene auf die fluglärmrelevanten Auswirkungen beschränken. Inhalt der Regionalplan-Fortschreibung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärmschutzkriterien. Da, wie oben bereits dargelegt, der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde, sind in den beantragten Ausnahmegebieten „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ keine fluglärmrelevanten Auswirkungen zu verzeichnen. Weder innerhalb noch außerhalb der nur noch formal geltenden Lärmschutzzonen gibt es militärischen Fluglärm.

#### 3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Bei Nicht-Fortschreibung des Regionalplans kann die Stadt Fürstenfeldbruck aus formalrechtlichen Gründen erst nach erfolgter Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung in „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“ realisieren. Die beantragten Ausnahmen im Regionalplan sind dann, nach erfolgter Entwidmung, jedoch nicht mehr erforderlich. In ihren Auswirkungen unterscheiden sich Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Fortschreibung folglich nur im Zeitfaktor. Im Bezug auf die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb hat ein Verzicht auf die Regionalplan-Fortschreibung keinerlei Auswirkungen (auch keine zeitlichen), da militärischer Flugbetrieb definitiv nicht mehr stattfindet.

### 4. Geprüfte Alternativen

Die Stadt Fürstenfeldbruck erarbeitet z.Z. parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet einen Plan zum Flächenressourcenmanagement. Hierbei hat sich bestätigt, dass im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck nur noch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, und dass auch die Nebenorte in die bauliche Entwicklung einbezogen werden müssen. Ohne Ausnahmen von den jetzt noch geltenden Nutzungsbeschränkungen lässt sich weder eine organische Siedlungsentwicklung Fürstenfeldbrucks gewährleisten noch kann die Stadt seine mittelzentrale Funktion erfüllen, Flächen für zentralörtliche und regionale Zielsetzungen bereitzustellen.

Im Vorfeld der Regionalplan-Fortschreibung wurden von Vertretern des Regionalen Planungsverbandes München und der Stadt Fürstenfeldbruck 10 potentielle Entwicklungsflächen im gesamten Stadtgebiet analysiert und bewertet. Im Ortsteil Puch waren im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Dorferneuerung neben Stadt- und Dorferneu-

rungsplanern auch die Bürger in den Entscheidungsprozess zur Neuausweisung von Wohnbauflächen eingebunden.

Im Ergebnis der oben skizzierten umfangreichen Vorprüfungen erwiesen sich die beiden Ausnahmeflächen „Puch-Nord“ und „Puch-Zur Kaisersäule“, zusammen mit dem den geltenden Nutzungskriterien entsprechenden Baulückenschluss „Puch-Klosteranger“, als die städtebaulich geeignetsten und in ihrer Eingriffsintensität vertretbarsten Flächen, den vordringlichen Entwicklungsbedarf in Fürstenfeldbruck zu decken.

Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Fortschreibung maßgebliche Kriterium Fluglärm-schutz unterscheiden sich alle im Vorfeld geprüften potentiellen Entwicklungsflächen nicht, da der militärische Flugbetrieb, welcher den Lärmschutzzonen zugrunde liegt, am 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde. Auf eine diesbezüglich bewertende Auflistung aller potentiellen Entwicklungsflächen kann daher an dieser Stelle verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein.“